

Beschluss-Nr.: Bh-20-126/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt die Fortschreibung des

freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2021

in Anlehnung an § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V. mit § 26 Abs. 4 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeinde Borkheide ist in den nächsten Jahren bestrebt, die großen Investitionsvorhaben des Schulneubaus und der Einfeldsportanlage umzusetzen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sind Grundstücksveräußerungen im Umfang von insgesamt 1.323 T€ über den gesamten Finanzplanzeitraum abgebildet. Dennoch sind Kreditneuaufnahmen erforderlich. Im Haushaltsjahr 2021 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 835 T€ und in den Folgejahren von 4.240 T€ veranschlagt. Die Haushaltssatzung 2021 ist somit genehmigungspflichtig.

Die mit der Kreditaufnahme verbundenen jährlichen Schuldendienstverpflichtungen können aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im mittelfristigen Finanzplanzeitraum nicht erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist damit gefährdet.

Für die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird deshalb ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn

- der gesetzliche Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln dauerhaft erreicht wird,
- im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit soll spätestens im Haushaltsjahr 2027 wiedererreicht werden.